

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 35 (1943)

Heft: 11

Artikel: Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im zweiten Quartal 1943 [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

paar Hunderttausend alte Büchsen der Wiederverwendung zugeführt werden müssen.

Die initiative Mitarbeit der Nahrungsmittelwerke an der Lösung der Kriegsernährungsfragen ist erfreulich. Die Lebensmittelindustrie darf daher mit der Landwirtschaft einen Teil des Lobes beanspruchen, das die «Berner Tagwacht» am 3. September 1943 spendete, indem sie schrieb, «der Bundesrat müsste eigentlich das KEA., das sein stärkster Aktivposten bilde, in Gold fassen».

*

Die allgemeine Landesversorgung gibt keinen Anlass zur Beunruhigung. Der Krieg geht indessen weiter und die Friedenspsychose, die seit einiger Zeit in der Schweiz zu beobachten ist, ist unbegründet. Man darf sich keinerlei Illusionen hingeben über die Ungewissheit der künftigen Importentwicklung. Wir sind gezwungen, mit einem Kriegsjahr 1944 und mit einem verpflegungstechnisch sorgenreichen Winter 1944/45 zu rechnen. Das KEA. verfolgt das eine Ziel, den Anschluss an die Ernte des nächsten Jahres zu finden. Sparsames Wirtschaften ist daher weiterhin oberstes Gebot und dazu der geschlossene Wille zum Durchhalten!

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im dritten Quartal 1943.

A b k ü r z u n g e n :	BR	= Bundesrat
	BRB	= Bundesratsbeschluss
	EVD	= Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
	KIAA	= Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt
	EKEA	= Eidg. Kriegs-Ernährungsamt
	Verfg.	= Verfügung
	EG	= Eidgenössische Gesetzesammlung

1. Juli. Die eidgenössischen Kriegswirtschaftsamter und die Kantone werden ermächtigt, Bestimmungen über die Erhebung kriegswirtschaftlicher Gebühren zu erlassen. Die Kantone haben je eine zuständige Behörde zu bezeichnen. Unter Gebühren im Sinne dieser Verfg. sind öffentlich-rechtliche Abgaben zu verstehen, die ein angemessenes Entgelt für Amtshandlungen und Auslagen kriegswirtschaftlicher Behörden darstellen. (Verfg. des EVD — EG Nr. 29.)

7. Juli. Das Einlegen zum Brennen sowie Bezug und Abgabe zu Brenzzwecken von Aprikosen, die sich für den Frischverbrauch oder eine Verwertung ohne Brennen eignen, sind verboten. Der Bezug von Aprikosen aus dem Wallis ist kontingentiert. (Verfg. der Sektion Obst und Obstprodukte des EKEA — EG Nr. 29.)

13. Juli. Der Gasverbrauch für verschiedene Verbrauchergruppen (Anstalten, Spitäler, Restaurants, gewerbliche und industrielle Betriebe, für Raumheizung) sowie für alle andern noch nicht eingeschränkten Verwendungszwecke wird gegenüber dem entsprechenden Kalenderquartal des

Jahres 1942 um 10 bis 50 Prozent eingeschränkt. (Verfg. des KIAA — EG Nr. 30.)

Die Sektion für Kraft und Wärme des KIAA wird ermächtigt, alle zur Herstellung von Gas in schweizerischen Gaswerken zu verwendenden festen und flüssigen Brennstoffe dem Verband schweizerischer Gaswerke zuzuteilen und Vorschriften über deren Verbrauch zu erlassen. (Verfg. des KIAA — EG Nr. 30.)

14. Juli. Die Kantone werden verpflichtet, auf ihrem Gebiete im Vegetationsjahr 1943/44 eine 6. Etappe des Mehranbaues nach den Bestimmungen dieser Verfg. anzuordnen und deren Durchführung zu überwachen. Im Rahmen der 6. Mehranbauetappe sind die Kantone angewiesen, besonderes Gewicht auf die Steigerung der Erträge je Flächeneinheit und die Sicherung der Ernten zu legen sowie die betriebseigene Futterbasis durch alle geeigneten Massnahmen zu verstärken. (Verfg. des EVD — EG Nr. 31.)

Die industriellen und gewerblichen Hersteller von Gemüsekonserven werden verpflichtet, von allen in der Zeit vom 1. Mai 1943 bis 30. April 1944 hergestellten verkaufsfertigen Gemüsekonserven einschliesslich Tomaten 25 Prozent als Pflichtlager auszuscheiden. Von der Pflichtlagerhaltung ausgenommen sind Sauerkraut sowie sämtliche Dörrgemüse. (Verfg. des EKEA — EG Nr. 31.)

15. Juli. Die Art. 16 (deutsche Fassung vom 19. April 1940), 258, 298 und 336 der Verordnung vom 26. Mai 1936 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden aufgehoben und durch eine Reihe neuer Bestimmungen ersetzt. (Verfg. des Eidg. Departements des Innern — EG Nr. 31.)

16. Juli. Der Bundesrat erlässt eine Verordnung zum Schutz der Bergarbeiter (Bergwerksordnung). Zum Geltungsbereich gehören alle Betriebe, die sich mit der bergmännisch vorgenommenen Ausbeutung der Lagerstätten mineralischer Rohstoffe unter Tag befassen und dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken nicht unterstellt sind. Ferner gehören dazu die Aufbereitungsarbeiten, die mit einem Bergwerk unmittelbar verbunden sind. Das EVD ist ermächtigt, nach Anhörung der Kantone auch Tagebaue und Steinbrüche durch besondere Verfügung den Bestimmungen der Bergwerksordnung zu unterstellen. Die wichtigsten Bestimmungen sind: Die im Bergbau beschäftigten Arbeiter müssen gegen Krankheit versichert sein. Das Dienstverhältnis der Bergarbeiter richtet sich nach dem Obligationenrecht, soweit nicht ausdrücklich Abweichungen bestimmt sind oder werden. Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit, gemessen an der Arbeitsstelle, darf für den einzelnen Arbeiter 48 Stunden nicht überschreiten. Ferner ist die Errichtung einer besonderen Bergwerksinspektion vorgesehen. (BRB — EG Nr. 31.)

Das EVD verfügt am gleichen Tage die Schaffung einer eidgenössischen Bergwerksinspektion. Diese ist dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion Arbeiterschutz, angegliedert. Der Amtssitz der Bergwerksinspektion ist Bern. (Verfg. des EVD — EG Nr. 31.)

Der BRB vom 1. September 1939 betreffend die Einsetzung von strafrechtlichen Kommissionen des EVD wird teilweise abgeändert. (BRB — EG Nr. 31.)

20. Juli. Zur Ordnung des Nutz- und Zuchtviehmarktes ist die Abteilung für Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EKEA zweckdienliche Massnahmen zu ergreifen und nötigenfalls im Rahmen der verfügbaren Kredite Zuschüsse zur Absatzförderung auszurichten. (Verfg. des EVD — EG Nr. 31.)

Zur Gewinnung von vollwertigem, möglichst haltbarem Lagerobst wird für bestimmte Apfelsorten hinsichtlich Pflege und Gesundheitszustand von Bäumen und Früchten eine Baumbesichtigung durchgeführt. (Verfg. der Sektion für Obst und Obstprodukte des EKEA — EG Nr. 31.)

26. Juli. Bei der Eidg. Preiskontrollstelle wird eine Preisausgleichskasse für Stärke errichtet. Die Kasse hat den Zweck, eine möglichst langfristige Stabilisierung der Preise sowie die Schaffung einheitlicher Abgabepreise für Stärke zu ermöglichen. (Verfg. des EVD — EG Nr. 32.)

28. Juli. Die Angehörigen der liberalen Berufe sind der Verdienstsatzordnung unterstellt, soweit sie ihren Beruf in selbständiger Stellung ausüben. (Verfg. des EVD — EG Nr. 33.)

29. Juli. Das EVD verfügt verschiedene textliche Äänderungen der Verfg. vom 31. August 1940 betreffend die Verdienstsatzordnung. (EG Nr. 33.)

30. Juli. Arbeitnehmer, die in Betrieben beschäftigt sind, die der Bergwerksordnung unterstehen, müssen gegen Krankheit versichert sein. Hinsichtlich der Leistungen der Krankenkasse werden bestimmte Vorschriften erlassen, desgleichen über die Durchführung der Versicherung, die Versicherungsprämien und die Kontrolle. (Verfg. des EVD — EG Nr. 33.)

31. Juli. Der kriegswirtschaftlichen Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben werden neu unterstellt: Betriebe zur Herstellung von Schuhpflegemitteln, von Bodenpflegemitteln, kosmetischer Produkte, von Skiwachsen, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, chemische Waschanstalten, Press- und Extraktionswerke, soweit sie nicht schon der Bewilligungspflicht unterstellt sind, Kieswerke, Betriebe zur Herstellung von Lacken und Lackfarben sowie von Anstrich- und Spritzfarben. (Verfg. des EVD — EG Nr. 33.)

Abgabe und Bezug von Inlandkohle sind bis auf weiteres ohne Rationierungsausweise gestattet. Walliser Anthrazitgriess bleibt rationiert. (Verfg. des KIAA — EG Nr. 33.)

3. August. Das EVD verfügt Übergangsbestimmungen betreffend die Anwendung der Bergwerksordnung für Bergwerke, die sich noch im Einrichtungsstadium befinden. Ferner wird bestimmt: Die Betriebsinhaber haben die für die Anpassung der Arbeitszeit an die Bestimmungen der Bergwerksordnung erforderlichen Anordnungen befördertlichst zu treffen und so rechtzeitig durchzuführen, dass die Arbeitszeit spätestens am 1. September 1943 mit den neuen Vorschriften in Uebereinstimmung steht. (EG Nr. 33.)

4. August. Das gewerbsmässige Härteln von Oelen und Fetten (Hydrogenation) für die Ernährung ist nur mit Bewilligung der Sektion für Speisefette und Speiseöle gestattet. An die Erteilung der Bewilligung kann die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpft werden. (Verfg. des EKEA — EG Nr. 33.)

6. August. Durch BRB werden die Kantone ermächtigt, die Ausübung der Jagd durch schweizerische Staatsangehörige nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz mit näher beschriebenen Einschränkungen zu gestatten. (EG Nr. 34.)

Ein BRB enthält nähtere Bestimmungen über den Vollzug des BRB betreffend die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Krisenzeite vom 29. Juli 1942. (EG Nr. 35.) (Fortsetzung folgt.)